

feindlichen Schiff Dienste nehmen werden. Der Kapitän, die Offiziere und die Mannschaft, die Angehörige des feindlichen Staates sind, werden Kriegsgefangene, wenn sie das schriftliche Versprechen nicht abgeben, keinen Dienst (auch zu Lande) zu nehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhang steht. Hat das Schiff an den Feindseligkeiten teilgenommen, so finden diese Bestimmungen keine Anwendung; die Besatzung fällt also in Kriegsgefangenschaft (Art. 5 bis 8).

Ungerechtfertigte Beschlagnahme verpflichtet den Staat, dem das aufbringende Kriegsschiff angehört, zur Entschädigung des Schiffes.

7. Wird vor rechtskräftiger Entscheidung des Prisengerichts das aufgebrachte Schiff dem aufbringenden Kreuzer wieder entrissen oder gelingt es ihm zu entkommen (*reprise, recousse*), so verbleibt Schiff wie Ladung dem früheren Eigentümer.

8. Das Priserecht endigt mit dem endgültigen Aufhören der Feindseligkeiten, also insbesondere mit dem Friedensschluß.

Die später erfolgte Wegnahme ist rechtsunwirksam; die früher erfolgte kann vor dem Prisengericht weiterverfolgt werden. Meist werden bereits im Waffenstillstandsvertrag besondere Vereinbarungen auch über die vor den Prisengerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten getroffen.

Vgl. Art. III des Zürcher Friedens zwischen Österreich und Frankreich vom 10. November 1859 (Strupp I 271). Ferner den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Art. 13: „Die Deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871“ (an diesem Tage wurden die Ratifikationen der Friedenspräliminarien vom 26. Februar ausgetauscht) „kondemniert waren, sollen als endgültig kondemniert angesehen werden.“

Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht kondemniert waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Wert ihren Eigentümern erstattet werden.“

VII. Kriegsverträge.

Hier gilt das oben § 40 VII über Kriegsverträge im Landkrieg Gesagte.

§ 42. Die Rechtsstellung der neutralen Mächte¹⁾.

I. Der Krieg erzeugt nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen den Kriegführenden, sondern auch ein solches zwischen den Kriegführenden und den nicht am Kriege beteiligten Mächten.

1) Schopfer, R. G. II 632. Féraud-Giraud, R. G. II 291. Kleen, Lois et usages de la neutralité d'après le droit internat. conventionnel et coutumier des